

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2026)

zum Thema:

Melde-, Kontroll- und Kindeswohlfragen zu einem Beherbergungsbetrieb in der Samariterstraße 15, Berlin-Friedrichshain

und **Antwort** vom 10. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27044

vom 27. August 2026

über Melde-, Kontroll- und Kindeswohlfragen zu einem Beherbergungsbetrieb in der
Samariterstraße 14, Berlin-Friedrichshain

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, die weiteren Berliner Bezirke und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Vorbemerkung der Fragestellerin: Der Fragestellerin liegt eine Anwohnerzuschrift zur Samariterstraße 15 in Berlin-Friedrichshain vor. Darin wird geschildert, dass am Briefkasten des dort ansässigen Beherbergungsbetriebs (Hotel Insor, betrieben von der Marisone GmbH) rund 40 Namen angebracht seien, während im Haus dauerhaft lediglich zwei bis drei Personen wohnten. Die Zuschrift berichtet von anhaltenden Störungen des Hausfriedens, Zweifeln an der Schulpflichterfüllung gemeldeter Kinder und einem Vorfall mit Bezug zum Kindeswohl.

Medienberichte dokumentierten in vergleichbaren Fällen regelmäßige Muster, bei denen bei Überprüfungen vor Ort nur ein Bruchteil der angemeldeten Leistungsbezieher angetroffen wurde und teils erhebliche Schäden

durch unrechtmäßige Zahlungen im Raum standen. Auch im Fall der Samariterstraße 15 gab es nach Zeitungsberichten nach behördlichen und medialen Nachfragen auffällige Veränderungen bei den Namensbeschriftungen am Briefkasten.¹

1. Hat der Senat Kenntnisse darüber, wie viele Personen unter der Anschrift Samariterstraße 15 in Berlin-Friedrichshain mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind (sofern ja, bitte getrennt nach Haupt- und Nebenwohnung sowie nach volljährigen und minderjährigen Personen ausweisen)?

Zu 1.: Zum Stichtag 04.09.2026 sind in der Samariterstraße 15, 10247 Berlin (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg) 53 Personen mit Hauptwohnung und keine Person mit Nebenwohnung gemeldet. Von den 53 Personen sind 47 Personen volljährig und sechs Personen minderjährig.

2. Liegen der Meldebehörde oder sonstigen Behörden Erkenntnisse zu möglichen Scheinanmeldungen unter dieser Anschrift vor, und wurden in den letzten 48 Monaten Überprüfungen durchgeführt? Wurden dabei Angaben des Wohnungsgebers geprüft oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Wohnungsgeber eingeleitet?

Zu 2.: Es gab Hinweise zu möglichen Scheinanmeldungen an dieser Adresse, die im Jahr 2026 zu einer Überprüfung und Ermittlungen durch Berliner Behörden geführt haben. Die Meldebehörden haben bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Melderegisterdaten den Sachverhalt gemäß § 6 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) von Amts wegen zu ermitteln. Die Abgabe einer falschen Wohnungsgeberbescheinigung durch den Wohnungsgeber ist eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 6 BMG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Zu der Frage, ob gegen den Wohnungsgeber in dem in der Anfrage genannten Fall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wurde, kann der Senat im Rahmen der Schriftlichen Anfrage nach der von Verfassungs wegen gebotenen Abwägung unter Beachtung des parlamentarischen Informationsinteresses aus Gründen der informationellen Selbstbestimmung keine Angaben machen. Insofern wird Ihnen die Antwort als **VERSCHLUSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH** gesondert übermittelt.

3. Als was ist der Beherbergungsbetrieb gewerberechtlich angemeldet, und inwiefern entspricht dies der tatsächlichen Nutzung? Liegt eine ordnungsgemäße Gewerbeanzeige vor, ist die Nutzung als Beherbergungsbetrieb bzw. Dauerunterkunft baurechtlich genehmigt (oder liegt eine ungenehmigte Nutzungsänderung vor)?

¹ Vgl. BILD, „Betrug mit Sozial-Hotels? 36 Namen am Briefkasten, aber keiner macht auf“, 29.12.2025.

Zu 3.: Die Marisone Berlin GmbH ist seit dem 01.07.2015 gewerblich mit der Tätigkeit „Beherbergungsbetrieb“ unter der Anschrift Samariterstraße 15 registriert. Die Nutzung als Beherbergungsstätte wurde der zuständigen Genehmigungsbehörde des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg baurechtlich genehmigt.

4. Aus welchen Gründen und durch welche Behörde wurde der Betrieb in der Vergangenheit kurzzeitig geschlossen bzw. untersagt? Auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Auflagen erfolgte die Schließung und weshalb war eine Wiederaufnahme des Betriebs möglich?

Zu 4.: Die Gründe für eine ggf. aufgetretene kurzzeitige Schließung sind dem Senat und dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg nicht bekannt. Die bezirkliche Bauaufsicht war hier nicht tätig.

5. Wurden bzw. werden für unter dieser Anschrift gemeldete Personen Kosten der Unterkunft aus Sozialleistungen (wie Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Sozialhilfe) direkt an den Betreiber bzw. die Betriebsgesellschaft gezahlt, in welcher Gesamthöhe geschah dies in den letzten 48 Monaten, und wie viele Bedarfsgemeinschaften betrifft dies?

Zu 5.: Die Kosten für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen wird nach Rechtskreisen und nach den untergebrachten Personen erfasst. Eine statistische Erfassung der Kosten nach Unterkunft erfolgt weder von der Regionaldirektion-Berlin-Brandenburg für die Berliner Jobcenter noch von den Fachstellen Soziale Wohnhilfe der Berliner Bezirke.

Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg führt für die Jobcenter dazu aus: „Die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgt in den Berliner Jobcentern im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gem. § 22 i.V.m. den Ausführungsvorschriften des Landes Berlin wie der Regelung über die örtliche Zuständigkeit für Wohnungslose Leistungsberechtigte nach dem SGB II, vgl. <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/kosten-der-unterkunft/kosten-der-unterkunft-av-wohnen/>. Hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, bietet sich die Möglichkeit einer Direktzahlung des jeweiligen Leistungsträgers im Rahmen des individuellen Leistungsanspruches an die Unterkunft an. Eine Direktzahlung ist nach den vorbenannten Regelungen auf Antrag der untergebrachten Person möglich.“

6. Haben die Jobcenter, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Prüf-, Ermittlungs- oder Ortsanwesenheitsverfahren bezüglich dieser Anschrift durchgeführt? Wie viele der gemeldeten Leistungsbezieher wurden dabei angetroffen, in wie vielen Fällen wurden Leistungen eingestellt oder zurückgefordert, und wie ist der aktuelle Sachstand der Ermittlungsverfahren?

Zu 6: Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin teilt hierzu mit, dass die Strafverfolgungsbehörden keine Falldatenbank betreiben, die sämtliche Informationen über den Inhalt von Ermittlungsverfahren beliebig suchbar zur Verfügung stellen könnte. Es wird lediglich ein Verfahrensregister betrieben, in dem eine Tatortsuche jedoch nicht möglich ist.

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt hierzu mit, dass am 24.02.2026 aufgrund anonymen Hinweise eine Überprüfung der Unterkunft unter Beteiligung des Landeskriminalamtes, der Polizei, des zuständigen Jobcenters und des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg durchgeführt wurde.

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung teilt hierzu in Bezug auf die Fragestellung im Zuständigkeitsbereich der Berliner Polizei Folgendes mit:

Der gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte Informationsanspruch der Abgeordneten wird nach gefestigter Rechtsprechung durch das Gewaltenteilungsprinzip, welches den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schützt, das Staatswohl, Grundrechte Dritter, den aus dem Verfassungsgebot zu gegenseitiger Rücksichtnahme der Verfassungsorgane folgenden Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung sowie das Verbot seiner missbräuchlichen Inanspruchnahme begrenzt. In Bezug auf die Beantwortung der Frage 6 der Schriftlichen Anfrage kam im Rahmen der danach von Verfassungswegen gebotenen Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der unter der betreffenden Anschrift gemeldeten oder sich aufhaltenden Personen Letzteren ausschlaggebendes Gewicht zu. Insofern scheidet eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung dieses Teils aus und wird Ihnen als VERSCHLUSSACHE – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH gesondert übermittelt.

7. Welche Kontrollen haben durch die Wohnungsaufsicht oder das Ordnungsamt stattgefunden? Welche dienstrechtlichen oder organisatorischen Vorkehrungen bestehen in den Behörden, um eine Weitergabe von Kontrollterminen an Betreiber auszuschließen, und gibt es Hinweise auf solche Vorwarnungen?

Zu 7.: Das Ordnungsamt und das Wohnungsaufsichtsamt des Bezirks haben keine Kontrollen in der Unterkunft durchgeführt.

8. Liegen dem Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg Meldungen bezüglich des Kindeswohls unter dieser Anschrift vor? Wie wurde eine Auskunft des Betriebs, es handle sich lediglich um Büroräume, plausibilisiert, fand ein Hausbesuch statt, und welche Konsequenzen zieht der Senat aus diesem Verfahrensablauf?

Zu 8.: Im Jahr 2018 lag dem Bezirk eine Meldung bezüglich Kindeswohl vor, der nachgegangen wurde.

9. Liegen den Schulbehörden Erkenntnisse darüber vor, ob die unter dieser Anschrift gemeldeten schulpflichtigen Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen?

Zu 9.: Dem Bezirk liegen keine Schulversäumnisanzeigen zu Kindern und Jugendlichen vor, die in der Samariterstraße 15 leben und eine Schule des Bezirks besuchen.

10. In wie vielen Berliner Beherbergungsbetrieben oder Pensionen wurden in den letzten drei Jahren Verdachtsfälle organisierten Leistungsmissbrauchs oder von Scheinanmeldungen geprüft, und existiert eine behördenübergreifende Arbeitsstruktur (z. B. zwischen Jobcentern, Polizei, Bezirksämtern und Meldebehörden) zur Bekämpfung dieses Phänomens?

Zu 10.: In Bezug auf Prüfungen von Leistungsmissbrauch und Scheinanmeldungen durch die Berliner Polizei, wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen. Die abgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst. Über die in den entsprechenden Fällen bereits genutzten Arbeitsstrukturen hinaus arbeitet auch die Arbeitsgruppe zur Qualitätssicherung der Melderegisterdaten unter der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport behördenübergreifend auf eine Bekämpfung von Scheinanmeldungen hin.

Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg weist in Bezug auf die Jobcenter darauf hin, dass keine statistischen Daten zur Fragstellung vorliegen. Die Beschäftigten in den Berliner Jobcentern prüfen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch bei jeder Antragstellung und jeder Veränderungsmitteilung entsprechend der maßgebenden rechtlichen Regelungen. Um Leistungsmissbrauch zu verhindern, finden detaillierte Prüfungen entsprechend der maßgebenden Regelungen statt, vgl. §§ 52f. und §§ 64f. SGB II. Die Zusammenarbeit zwischen Zoll, Polizei, Staatsanwaltschaft, Bezirksämtern, dem Land Berlin, der Bundesagentur für Arbeit, etc. ist hierbei etabliert.

Entsprechenden Verdachtsfällen wird vom jeweils zuständigen Amt nachgegangen. Eine statistische Erfassung entsprechender Verdachtsfälle erfolgt auch in den Bezirken nicht. Seitens der Regionaldirektion Berlin Brandenburg wurde eine Projektstruktur zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch geschaffen. Das Land Berlin kooperiert mit diesem Projekt. Die ämterübergreifende Zusammenarbeit auf bezirklicher Ebene ist unterschiedlich ausgeprägt.

Im Rahmen der Umsetzung der gesamstädtischen Steuerung der Unterbringung unterstützt und befördert der Senat den Aufbau ämterübergreifender Strukturen im Bereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung.

Berlin, den 10. September 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung